

BUND M-V e.V., Waldemarstraße 20a, 18057 Rostock

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Waldemarstraße, 20a
18057 Rostock

Arne Bilau
Referent EU-Strukturfonds

Tel.: 0381/29063228
E-Mail: arne.bilau@bund.net

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin**

Rostock, den 28.05.2019

Betreff: Stellungnahme Entwurf Landesverordnung über besonderen Anforderungen in belasteten Gebieten (Düngelandesverordnung - DÜLVO M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte der BUND MV betonen, dass vor dem Hintergrund des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen des Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie, die Verabschiedung einer Landesdüngeverordnung mit den ergänzenden Regelungen zu der Umsetzung in besonders belasteten Gebieten, dringend erforderlich ist.

Grundsätzlich erachtet der BUND MV die aktuell geltende Düngeverordnung als nicht ausreichend, um die erheblichen Nährstoffbelastungen von Grund- und Oberflächengewässern, die Nährstoffbelastungen der Meere (Ostsee) aber auch der Böden und der Biotope in der Agrarlandschaft und darüber hinaus, ausreichend und nachhaltig abzusenken. Die aktuelle Düngeverordnung ist nicht geeignet die erforderlichen Minderungen bei der Nährstoffausbringung in der Landschaft herbeizuführen. Die Regelungen der Düngeverordnung sind dennoch sehr komplex und lassen sich in der landwirtschaftlichen Praxis nur mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand umsetzen. Die zahlreichen Einzelregelungen erhöhen zudem das Anlastungsrisiko der landwirtschaftlichen Unternehmen, da diese in Gänze schwer zu erfassen sind. Gleichzeitig bleibt das zulässige Nährstoffniveau von 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt sehr hoch und lässt weiterhin einzelkulturspezifisch sehr hohe Düngegaben von über 170 kg N/ha zu, sofern ein Düngebedarf ermittelt wird. Doch ist das aktuell verankerte System der Düngebedarfsermittlung für landwirtschaftliche Kulturen im Hinblick eine tatsächlich bedarfsgerechte Düngung fragwürdig, da die festgelegten Düngebedarfswerte z.T. sehr hoch angesetzt werden und der Nährstoffbedarf bei einigen Kulturpflanzen niedriger einzuordnen ist. Zudem hat sich gezeigt, dass die Düngung mit organischen Düngemitteln nach der neuen Düngeverordnung z.T. nicht fachgerechten Regelungen unterliegt und

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370

Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

bewährte Düngestrategien insbesondere im ökologischen Landbau nicht mehr umgesetzt werden können. Daher bestehen beim BUND MV erhebliche Zweifel, ob die hohe Anzahl an Einzelregelungen und Details bei sehr hohem bürokratischem Aufwand, in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen. Es zeichnet sich ab, dass das Kernanliegen, die ausgebrachten Nährstoffmengen und die damit verbundenen Nährstoffüberhänge in der Landschaft deutlich zu reduzieren, mit der aktuellen Verordnung kaum erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund sieht der BUND MV die Einführung möglicher, weiterer schwacher Regelungen, die einen zusätzlichen unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand erfordern, grundsätzlich kritisch.

In Bezug zum vorgelegten Entwurf der Landesdüngeverordnung gibt es aus der Sicht des BUND MV noch anzumerkende Punkte, die einer genaueren Erklärung, Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen. Insgesamt werden die für die Landesdüngeverordnung gewählten Maßnahmen nicht ausreichen, die Belastung der betreffenden Grundwasserkörper deutlich zu senken. Gleichzeitig steigt für die landwirtschaftlichen Betriebe der bürokratische Aufwand und vor allem der Kostenaufwand für zusätzliche Bodenanalysen. Dieser Aufwand steht nach Einschätzung des BUND MV in keinem günstigen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen für den Schutz der Grundwasserkörper und der Oberflächengewässer in MV.

1. Die gewählte Maßnahme Nr. 2 bezieht sich auf eine jährliche Überprüfung der Rest-Nmin- Gehalte im Boden. Grundsätzlich ist diese Maßnahme sinnvoll, jedoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine zeitnahe Analyse und die Entnahme von Bodenproben aufgrund der begrenzten Kapazitäten bei den zur Verfügung stehenden Prüflaboren nicht immer realisiert werden können und das Analyseergebnis vom Prüflabor nicht rechtzeitig zur Düngeplanung dem landwirtschaftlichen Betrieb vorgelegt werden kann. Vor diesem Hintergrund können obligatorisch vorgegebene N-min-Probennahmen weitgehend wirkungslos bleiben, abgesehen davon, dass die Bodenprobennahme vielen Einflussfaktoren unterliegt, die das Ergebnis verfälschen können. Gleichzeitig entstehen den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieben höhere Kosten für die Bodenprobeentnahme und für die Analyse. Auch wenn eine regelmäßige Bodenanalyse eine etwas gezieltere Düngeplanung ermöglicht, erachtet der BUND MV diese Maßnahme als nicht prioritär und die Maßnahme sollte durch weitere Maßnahmen des auf Bundesebene festgelegten Maßnahmenkataloges ergänzt oder vielleicht ersetzt werden (siehe Vorschläge Maßnahmenenergänzungen A und B).
2. Die vorgeschlagene Maßnahme nach Nr. 3 des Entwurfs der Düngeverordnung bezieht sich auf eine verkürzte Einarbeitungszeit von Wirtschaftsdünger und Biogärresten von 4 auf maximal 1 Stunde. Diese Maßnahme wird vor allem einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen leisten und weniger die vertikale aber auch horizontale Verlagerung von Nährstoffen, insbesondere von Stickstoff minimieren. Daher sollte diese Maßnahme als zusätzliche 5. Maßnahme in der Landesdüngeverordnung vorgegeben werden.

Insgesamt fällt auf, dass zwei Maßnahmen zum besseren Schutz von Grundwasserkörpern aber auch zum besseren Schutz der Oberflächengewässer in den besonders belasteten Gebieten nicht vorgegeben werden. Der BUND MV erachtet hier die Berücksichtigung von weiteren Maßnahmen für ganz wesentlich und fordert die Erweiterung des Maßnahmenkataloges der zukünftigen Landesdüngeverordnung des Landes.

- A) **Einhaltung eines mindestens 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens** bei der Düngung (nach § 5, Absatz 2, Satz 1, Nummer 1 der Düngeverordnung). Auf diesen Streifen unterbleibt die Düngung mit Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten nach der aktuell gültigen Düngeverordnung.

B) Festlegung eines Kontrollwertes von 40 kg N/ha und Jahr (nach §9, Absatz 2, Satz 2 der Düngeverordnung). Aktuell gilt ein Kontrollwert von 60 kg N / ha und Jahr der ab dem Jahr 2020 auf 50 kg N/ ha und Jahr abgesenkt wird. In den Gebieten mit besonders belasteten Grundwasserkörpern wird mit dieser Maßnahme der zulässige Stickstoffüberschuss auf 40 Kg/ha und Jahr abgesenkt.

Nur durch die Aufnahme dieser zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere durch die Absenkung des Mindestkontrollwertes von auf 40 kg N / ha im Jahr, kann das Kernproblem der überhöhten Nährstoffgaben im Rahmen der Düngung besser berücksichtigt werden. Durch die Einhaltung von Gewässerrandstreifen wird in besonders sensiblen Bereichen auf die N-Düngung verzichtet und damit der Nährstoffeinsatz im Ergebnis ebenfalls abgesenkt. Alle anderen Maßnahmen des aktuellen Entwurfs der Landesdüngverordnung greifen die Problematik des insgesamt zu hohen Düngeniveaus bisher nicht ausreichend auf.

Kulisse der roten Gebiete (Anlage 1 und Anlage 2, DüLVO M-V)

Die Kulisse der Gebiete in welchen die Grundwasserkörper aktuell als belastet ausgewiesen werden, hat sich in MV gegenüber der Veröffentlichung des LUNG aus dem Jahr 2009 deutlich verkleinert. Für den BUND MV ist nicht klar ersichtlich, warum sich die Anzahl der besonders belasteten Grundwasserkörper gegenüber dem Jahr 2009 nun deutlich reduziert hat. Der BUND MV erachtet daher eine Ausweitung Messungen zur Beurteilung der Zustandssituation und eine kontinuierliche Anpassung der Gebietskulisse gemäß den aktuellen Erkenntnissen für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Arne Bilau
Referent EU-Strukturfonds